

Erziehungsaufgaben der Gegenwart [Schluss]

Autor(en): **Pletl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **4 (1918)**

Heft 36

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 25. Jahrgang.

Sür die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Willenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule ::
Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Erziehungsaufgaben der Gegenwart. — Die Neutralität der Schule und das Recht der Familienväter. — Schulberichte. — Schulnachrichten. — Ein Beitrag zur Lohnfrage. — Lehrerzimmer. — Inserate.

Beilage: Volksschule Nr. 17.

Erziehungsaufgaben der Gegenwart.

Von Schloßbenefiziat Pletl, Schloß Albing, Oberbayern.

(Schluß.)

Sexualpädagogik.

Bei der Behandlung der erzieherischen Aufgaben unserer Volksschule können wir wieder ein sehr schwieriges Gebiet nicht unberücksichtigt lassen, auf welchem wir trotz der reichen Literatur noch immer vor ungelösten Problemen stehen, die Sexualpädagogik.

Der Gedanke, die geschlechtliche Aufklärung der Jugend zum Gegenstande der Schultätigkeit zu machen, hat im letzten Jahrzehnte die pädagogische Welt mächtig ergriffen. Auch ist man schon schlüssig geworden, wo und wie diese Aufklärung zu geben ist. Man weist ihr den Platz im naturwissenschaftlichen Unterrichte an. Es ist das nächstliegende, diese Unterweisung dem naturwissenschaftlichen Unterrichte einzuverleiben, da sie wegen ihres biologischen Charakters hier am passendsten und anderswo innerhalb des Lehrplanes und der Lehrtätigkeit unserer Schule kaum wird untergebracht werden können.

Das beweist nun aber auch das vollständige Unvermögen derselben, dem Geschlechtsproblem auch nur einigermaßen gerecht zu werden. Das Geschlechtsleben und die Entstehung des Menschen lediglich zum Gegenstande des naturwissenschaftlichen Unterrichtes zu machen, sich damit begnügen, den Befruchtungsvorgang und die Entwicklung des Menschen lediglich naturwissenschaftlich der Jugend demonstrieren, das ist doch nichts anderes, als diese Dinge aus dem großen lebens- und seelenvollen Zusammenhange der menschlichen Geschlechtlichkeit herauszureißen, sie damit vollständig ihres persönlich-menschlichen Charakters zu entkleiden und zum Gegenstande banalster Aufklärung, des leichtesten Wissens zu machen.

Unsere Schule würde hier in den Fehler verfallen, der ihrem ganzen Bildungssystem anhaftet, lediglich Wissen dort zu vermitteln, wo es sich in erster Linie darum handelt, das Wollen und das Empfinden der Jugend in Anspruch zu nehmen, sittlich zu vertiefen, also geschlechtlich-sittliches Wollen, geschlechtlich-sittliches Pflichtgefühl als lebenerzeugende Kräfte zu wecken.

Wenn wir einer Aufklärung der Jugend über die physiologische Seite der menschlichen Geschlechtlichkeit auch nicht durchaus ablehnend gegenüberstehen, so darf sie doch niemals die Form eines jeden Zusammenhanges mit dem persönlichen Leben des Kindes entbehrenden, simplen naturwissenschaftlichen Wissens annehmen, sondern muß unter der Segnung der in dem Verhältnisse von Eltern und Kind niedergelegten sittlichen Kraft und Verbindlichkeit in erster Linie von denen erteilt werden, die in diesen Dingen die natürlichen Lehrer des Kindes sind, also von den Eltern selbst.

Ästhetische Erziehung.

In der neuzeitlichen Erziehung sind auch die ästhetischen Bestrebungen wieder stärker betont worden. Kunstvereinigungen zu ästhetischer Unterweisung und Erziehung des Volkes, zur Regularisierung der Kunst treten auf. Eine Reihe von Einrichtungen für diesen Zweck verdankt dieser Strömung ihr Dasein: billige Reproduktion von Kunstwerken, billige Dichterausgaben für Schule und Haus, Besuche von Museen wurden mehr und mehr in die Reihe der Erziehungsmittel aufgenommen. Man tut gut, wenn man dieser ästhetisierenden Erziehung und Lebensgestaltung mit gesunder kritischer Reserve gegenübersteht und sie auf ihren eigentlichen Wert prüft.

Es ist nicht zu leugnen, daß Kunst und Kunstgenuß veredelnd auf das Menschengemüt einzuwirken vermag und dem Leben eine gewisse feinere Form, einen höheren Adel aufzuprägen imstande ist. Aber wo man sie in ungebührlich vordringender Weise auf Kosten anderer viel ernsterer Lebenswerte betont, wo man sie als Ersatz für die Religion anpreist, wo man an Stelle der heiligen Schrift Goethe und Schiller setzen möchte, wo man an Stelle des sonntäglichen Gottesdienstes poetische Naturverehrung, Besuch von Galerien und Theatern setzen möchte, da muß man dagegen Einspruch erheben. Überhaupt finden auch die kunstpädagogischen Bestrebungen an der geistigen Entwicklung des Kindes ihre schroffe und natürliche Grenze. Gewiß ist die kunstpädagogische Bewegung sehr lobenswert, aber sie wird sich immer in bescheidenen Grenzen halten müssen, wenn sie nicht ein glänzendes Fiasko machen will.

* * *

Die Erfüllung der Erziehungsaufgaben, die wir heute in der Volksschule leisten müssen, stellt jedenfalls außerordentliche Anforderungen an den Lehrer. Aber wir müssen unserer Aufgabe gerecht werden, wenn wir auf der Höhe der Zeit bleiben wollen. Die Prinzipien der Pädagogik sind so alt wie die Menschheit und so unveränderlich wie die Menschennatur. Aber jedem Menschenkinde drückt doch die Zeit ihren Stempel auf. Darum müssen die ewigen Prinzipien in ihrer Anwendung modern werden. Diese Aufgabe haben wir zu leisten. Dann bleiben wir auch vor dem Vorwurfe sicher, in unseren Schulen nur weltfremde Menschen

heranzuziehen. Dann versorgen wir die moderne Gesellschaft mit Männern und Frauen, deren sie viele braucht, Männer und Frauen nämlich voll Verständnis für die Not und Kämpfe unserer Tage, Menschen voll Mut, mit Macht hineinzugreifen in diese Kämpfe, brave Menschen voll Kraft und Geschick, diese Kämpfe siegreich auszufechten und dadurch das herrliche christliche Erziehungs- und Weltprogramm durchzuführen.

Die Neutralität der Schule und das Recht der Familienväter.

Der Pariser Kassationshof hat in einer delikaten Frage, betreffend die Neutralität der Staatsschulen, ein sehr bedeutungsvolles Urteil gefällt, das auch für die Schweiz das größte Interesse bietet. Der Sachverhalt ist folgender:

Im Arrondissement des Basses Pyrénées bildeten sich Vereinigungen von Familienvätern, welche zum Zwecke haben: „in den öffentlichen Schulen die Achtung vor dem katholischen Glauben und der christlichen Sittenlehre zu sichern und zu schützen“. Der Staatsanwalt verlangte die Auflösung dieser Vereinigungen, da sie ungesetzlich seien. Da diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, stellte der Staatsanwalt an den Gerichtshof von Pau den Antrag, die genannten Vereinigungen gemäß Art. 3 und 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 aufzuheben. Der Appellationshof von Pau ging auf den Antrag des Staatsanwaltes nicht ein, erklärte vielmehr, die Vereinigungen der Familienväter widersprechen dem angeführten Gesetze keineswegs. Auf das hin ergriff der Staatsanwalt den Refurs an den Kassationshof in Paris. Darin berief er sich besonders auf eine Bestimmung in den Statuten der Vereinigungen, die besagt: „Die kantonale Überwachungskommission hat sich mit der Wahl der Lehrmittel, der schriftlichen Aufgaben und der Lektionen zu befassen. Für Fälle von Angriffen auf den Glauben wird sie im Namen des leitenden Ausschusses beim Lehrer vorstellig. Der leitende Ausschuss behält sich vor, Beschwerde zu führen und ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.“ — Zuletzt machte der Staatsanwalt noch geltend, daß das Recht, die Erziehung des Kindes zu bestimmen und zu überwachen, ein wesentliches Attribut der väterlichen Gewalt und exklusiv persönlich sei und daß es demgemäß vom Familienvater nicht auf einen Verein übertragen werden könne.

Die Zivilkammer des Kassationshofes hat die Begründung des Refurses für unzulänglich gehalten, und die Vereinigungen der Familienväter nicht nur nicht für ungesetzlich erachtet, sondern sogar der Fundamentalbestimmung der Gesetzgebung über das Primarschulwesen und besonders dem Gesetze vom 28. März 1882 entsprechend erklärt. Denn dieses Gesetz verbürge die Neutralität der Schule als oberstes Prinzip der Laienschule und verbiete jeden Angriff auf religiöse Überzeugungen. Den Vereinigungen der Familienväter dürfen sogar Personen, die nicht Familienväter sind, die aber Kinder in die öffentlichen Primarschulen schicken, angehören.

Im weitem hob der Kassationshof hervor, daß, wenn auch die Unterrichtsbehörden allein die Befugnis haben, alles, was die Organisation des Unterrichts-